

# Regelungen für die Reisevermittlung von Pauschalreisen gem. § 651v BGB durch die Tourismusgemeinschaft Oberpfälzer Wald für Buchungen ab dem 01.07.2018

## Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend Kunde oder Reisender genannt) und der Tourismusgemeinschaft Oberpfälzer Wald (nachstehend „TOW“ abgekürzt) und den Tourismusstellen der jeweiligen Kommunen, im Buchungsfall ab dem 01.07.2018 zustande kommenden Vermittlungsvertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 251 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Vermittlung von Pauschalreiseverträgen („Reisevermittlung“) gemäß § 651v BGB n.F. gelten ausschließlich, wenn der Reisevermittler das Formblatt über Pauschalreisen aushändigt. In dem Formblatt ist der vermittelte Reiseveranstalter als verantwortliches Unternehmen für die Erbringung der Pauschalreise ausgewiesen. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Vertragsschluss, gesetzliche Vorschriften

**1.1.** Mit der Annahme des Vermittlungsauftrags des Kunden durch die TOW kommt zwischen dem Kunden und der TOW der Vertrag über die Vermittlung von Reiseleistungen zustande. Auftrag und Annahme bedürfen keiner bestimmten Form.

**1.2.** Wird der Auftrag auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erweitert, so bestätigt die TOW den Eingang des Auftrags unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Vermittlungsauftrags dar.

**1.3.** Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Kunden und der TOW ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 651a ff BGB i.v.m. Art. 250ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.

**1.4.** Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere – soweit wirksam vereinbart – dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen. Ohne besondere Vereinbarung oder ohne besonderen Hinweis gelten bei Beförderungsleistungen die auf gesetzlicher Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

## 2. Allgemeine Vertragspflichten der TOW, Auskünfte, Hinweise

**2.1.** Auf Basis dieser Vermittlungsbedingungen wird der Kunde bestmöglich beraten. Die Unterlagen über die vermittelte(n) Reiseleistung(en) werden dem Kunden direkt vom Leistungserbringer übermittelt.

**2.2.** Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist die TOW nicht verpflichtet, den jeweils günstigsten Anbieter der angefragten Reiseleitung zu ermitteln und/oder anzubieten.

**2.3.** Ohne ausdrückliche Vereinbarung übernimmt die TOW bezüglich Auskünften zu Preisen, Leistungen, Buchungskonditionen und sonstigen Umständen der Reiseleitung keine Garantie i.S. von § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB und bezüglich Auskünften über die Verfügbarkeit der vom Vermittler zu vermittelnden Leistungen keine Beschaffungsgarantie im Sinne dieser Vorschrift.

## 3. Mitwirkungspflichten des Kunden gegenüber der TOW

**3.1.** Der Kunde hat für ihn erkennbare Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit von der TOW nach deren Feststellung diesem unverzüglich mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere fehlerhafte oder unvollständige Angaben von persönlichen Kundendaten, sonstiger Informationen, Auskünften und Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen, sowie die nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen (z. B. nicht vorgenommene Buchungen oder Reservierungen).

**3.2.** Der Kunde wird in seinem eigenen Interesse gebeten, die TOW auf besondere Bedürfnisse oder Einschränkungen im Hinblick auf die nachgefragten Reiseleistungen hinzuweisen.

## 4. Zahlungen des Kunden/Reisenden auf Pauschalreisen

**4.1.** Der vermittelte Reiseveranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag des Reiseveranstalters besteht und dem Kunden der Sicherungsschein des Reiseveranstalters mit Namen und Kontaktdata des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde.

## 5. Erklärungen des Kunden/Reisenden

**5.1.** Die TOW gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Kunden/Reisenden bezüglich der Erbringung der Pauschalreise entgegenzunehmen. Die TOW wird den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis setzen. Die TOW empfiehlt zur Vermeidung von Zeitverlusten trotz unverzüglicher Weiterleitung, entsprechende Erklärungen unmittelbar gegenüber dem Reiseveranstalter oder der Kontaktstelle des Reiseveranstalters zu erklären.

## 6. Pflichten der TOW bei Reklamationen des Kunden gegenüber den vermittelten Leistungserbringern

**6.1.** Bezuglich etwaiger Ansprüche des Kunden gegenüber den vermittelten Leistungserbringern be-

steht keine Pflicht der TOW zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsverhältnisse und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen.

## 7. Wichtige Hinweise zu Versicherungen von Reiseleistungen

**7.1.** Die TOW weist auf die Möglichkeit hin, zur Minimierung eines Kostenrisikos bei Stornierungen durch den Kunden eine Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung abzuschließen.

**7.2.** Der Kunde wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Reiserücktrittskostenversicherung üblicherweise nicht den entstehenden Schaden abdeckt, der ihm durch einen – auch unschuldshafte – Abbruch der Inanspruchnahme der Reiseleistungen nach deren Antritt entstehen kann. Eine Reiseabbruchversicherung ist in der Regel gesondert abzuschließen.

**7.3.** Bei der Vermittlung von Reiseversicherungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Versicherungsbedingungen der vermittelten Reiseversicherungen besondere Vertragsbedingungen und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden enthalten können, insbesondere Haftungsausschlüsse (z. B. bei Vorerkrankungen), Fristen für die Schadensanzeige und Selbstbehalt. Die TOW haftet nicht, soweit sie keine Falschauskunft bezüglich der Versicherungsbedingungen getägt hat und der vermittelte Reiseversicherer aufgrund von wirksam vereinbarten Versicherungsbedingungen ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden hat.

## 8. Haftung der TOW

**8.1.** Soweit die TOW eine entsprechende vertragliche Pflicht nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat, haftet die TOW nicht für das Zustandekommen von Verträgen mit den zu vermittelnden Leistungserbringern.

**8.2.** Die TOW haftet nicht für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleitung entstehen. Dies gilt nicht bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung oder Zusicherung der TOW, insbesondere, wenn diese von der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers erheblich abweicht.

**8.3.** Eine etwaige eigene Haftung der TOW aus der schulhaften Verletzung von Vermittlerpflichten sowie die Haftung nach § 651x BGB bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## 9. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand

**9.1.** Die TOW weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die TOW nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vermittlerbedingungen für die TOW verpflichtend würde, informiert die TOW die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die TOW weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

**9.2.** Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und der TOW die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können die TOW ausschließlich an deren Sitz verklagen.

**9.3.** Für Klagen der TOW gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der TOW vereinbart.

© Diese Vermittlerbedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Deutscher Tourismusverband e.V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017-2018

Vermittler ist:

Tourismusarbeitsgemeinschaft Oberpfälzer Wald  
1. Vorsitzender Landrat Andreas Meier  
Stadtplatz 36  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab  
Telefon: +49 9602 79-0  
Telefax: +49 9602 79-1166  
E-Mail: [tourismus@neustadt.de](mailto:tourismus@neustadt.de)

Stand dieser Fassung: Mai 2018

